

Beirat / Council:		Korporative Mitglieder / Corporate Members:	
Prof. Dipl.-Ing. Edgar Baeger	Lavanam Gora (Indien)	Atheist Centre Vijayawada / Indien	Bund für Geistesfreiheit München
Bedri Baykam (Türkei)	Prof. Mark Lindley (USA)	Bund für Geistesfreiheit Bayern	Bund für Geistesfreiheit Regensburg
Dr. Gerhard Czermak	Prof. Dr. Ali Nezin (Türkei)	Bund für Geistesfreiheit Augsburg	Deutscher Freidenker-Verband
Dr. Karlheinz Deschner	Dipl.-Psych. Ursula Neumann	Bund für Geistesfreiheit Erlangen	- Ostwürttemberg
Prof. Dr. Günter Kehrer	Prof. Dr. Hermann Josef Schmidt	Bund für Geistesfreiheit	Freidenkerinnen & Freidenker Ulm/Neu-Ulm
Dr. Mynga Futrell (USA)	Arzu Tokar	Kulmbach/Bayreuth	Jungdemokraten / Junge Linke
Dr. Colin Goldner	Dr. Michael Schmidt-Salomon	Bund für Geistesfreiheit	- Landesverband Berlin
		Neuburg/Ingolstadt	Libertäres Forum Aschaffenburg



International League of Non-Religious and Atheists

IBKA e.V. · Rainer Ponitka · Tilsiter Str 3 · 51491 Overath

Landtag Schleswig-Holstein  
Innen- und Rechtsausschuss  
per E-Mail:  
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

IBKA e.V.  
Vorstandssekretariat  
Rainer Ponitka  
Tilsiter Str 3  
51491 Overath  
Telefon: + 49 2206 8673261  
Fax: + 49 2206 9037940  
E-Mail: rainer.ponitka@ibka.org  
Web: www.ibka.org

Der IBKA ist Mitglied in

- Atheist Alliance International (AAI)
- Humanistische Union e.V. (HU)
- Koordinierungsrat säkularer Organisationen (KORSO)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/2463

Overath, 24.02.2014

## Stellungnahme

zur schriftlichen Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss  
des Landtags Schleswig-Holstein  
zu Drucksache 18/1242

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
ich bedanke mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme in der schriftlichen Anhörung zu oben genanntem Gesetzentwurf.

Als Sprecher des Internationalen Bundes der Konfessionslosen und Atheisten werde ich in meiner Stellungnahme zu dem Antrag der PIRATEN Fraktion darstellen wie auch begründen, weswegen eine Lockerung des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 28. Juni 2004 einen nach meiner Auffassung richtigen Schritt in die Richtung einer emanzipierten und säkularen Gesellschaft bedeutet.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland schützt die Sonn- und Feiertage in Art 140 – dort durch den aus der WRV übernommenen Art 139: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“

Es geht also um staatlich anerkannte Feiertage – nicht um in erster Linie religiöse Feiertage, dennoch können diese Feiertage natürlich einen religiösen Bezug aufweisen, allerdings ohne dass der Staat sich diesen - als „Heimstatt aller Bürger“ - zu Eigen macht. Artikel 139 WRV vermittelt keine besonderen Rechte oder Pflichten<sup>1</sup>. Auch sagt er nichts darüber aus, was eine „seelische Erhebung“ ist oder wie sie zu gestalten sei.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage – Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN – Drucksache 18/1242 ist unter anderem mit geänderten gesellschaftlichen Vorstellungen wie auch der sinkenden Zahl der Mitglieder der christlichen Kirchen begründet. Dies möchte ich hier mit Zahlen veranschaulichen.

Zur Zeit der Entstehung des Grundgesetzes mag die in Artikel 140 genannte „seelische Erhebung“ in einem religiösen Sinne verstanden worden sein – immerhin gehörten im Jahr 1950 96,4 % der bundesdeutschen Bevölkerung einer der beiden christlichen Großkirchen an<sup>2</sup>. In Schleswig Holstein waren es im Jahr 1950 94% der Bürgerinnen und Bürger<sup>3</sup>.

Dies hat sich bis heute gewandelt: Im Jahr 2011 werden bundesweit 58% der Bevölkerung den christlichen Großkirchen zugerechnet<sup>4</sup>; im Jahr 2003 waren dies lt. der „Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland“ (fowid) in Schleswig-Holstein noch 63%<sup>5</sup>. Das Statistik Portal „statista“ gibt für das Jahr 2011 59% Angehörige der christlichen Großkirchen für Schleswig-Holstein an<sup>6</sup>.

Auch sind viele Menschen rein formale Kirchenmitglieder und teilen die zentralen Werte und Glaubensinhalte der Kirchen nicht – sie können entsprechend auch nicht für eine kirchliche Interpretation des Feiertagsgesetzes in Anspruch genommen werden.

Eine repräsentative FORSA Studie aus dem Jahr 2007 versucht diesem auf den Grund zu gehen: So führen bundesweit die Befragten zu 56 % nach eigenen Angaben „ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben frei von Religion und den Glauben an einen Gott, das auf ethischen und moralischen Grundüberzeugungen beruht.“ In Schleswig-Holstein handelte es sich um 52% der Befragten ab 18 Jahre<sup>7</sup>.

---

<sup>1</sup> Vergl. Gerhard Czermak – Religion und Weltanschauung in Gesellschaft und Recht S. 346f. Aschaffenburg 2009

<sup>2</sup> Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland – Religionszugehörigkeit, Bevölkerung 1950 – 2008 [http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Religionszugehoerigkeit\\_Bevoelkerung\\_\\_1950-2008.pdf](http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Religionszugehoerigkeit_Bevoelkerung__1950-2008.pdf)

<sup>3</sup> fowid – Religionszugehörigkeit Bundesländer 1950 – 2003 [http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Religionszugehoerigkeit\\_Bundeslaender%2C%201950-2003.pdf](http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Religionszugehoerigkeit_Bundeslaender%2C%201950-2003.pdf)

<sup>4</sup> fowid – Religionszugehörigkeit, Deutschland Bevölkerung 1970 – 2011 - [http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Religionszugehoerigkeit/Religionszugehoerigkeit\\_Bevoelkerung\\_1970\\_2011.pdf](http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Religionszugehoerigkeit/Religionszugehoerigkeit_Bevoelkerung_1970_2011.pdf)

<sup>5</sup> Siehe <sup>3</sup>

<sup>6</sup> <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/201622/umfrage/religionszugehoerigkeit-der-deutschen-nach-bundeslaendern/>

<sup>7</sup> Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland - Selbstbestimmtes Leben ohne Religion und Glaube an Gott? - [http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Selbstbestimmtes-Leben-ohne-Religion\\_\\_2007.pdf](http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Selbstbestimmtes-Leben-ohne-Religion__2007.pdf)

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz über Sonn- und Feiertage (SFTG) Vom 28. Juni 2004 stellt in § 6 neben dem Volkstrauertag zwei religiöse Feiertage unter besonderen Schutz: den Toten- oder Ewigkeitssonntag sowie den Karfreitag. Nach Auffassung des IBKA ist ein solch Umfassender Schutz nur notwendig, soweit es um die ungestörte Durchführung von religiösen Veranstaltungen geht. Einschränkende Bestimmungen, die darüber hinausgehen, sind nach diesseitiger Ansicht auch aufgrund der sinkenden Zahl der Gläubigen wie auch der Angehörigen der christlichen Großkirchen nicht mehr zeitgemäß und in Schritten zu lockern oder entsprechend abzuschaffen.

Trotz oder gerade wegen der sinkenden Zahl der Gläubigen wie auch der Angehörigen der christlichen Großkirchen ist die Religionsfreiheit neben anderen eines der wichtigsten Rechtsgüter der Moderne. Individuelle Grundrechte schützen den einzelnen Menschen vor staatlichen Übergriffen und stehen nicht zur Disposition von Mehrheiten. Hier darf nicht übersehen werden, dass eben die Religionsfreiheit gegen die Kirchen erstritten wurde – so hat beispielsweise in der katholischen Kirche erst das Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965) die formale Anerkennung der Religionsfreiheit gebracht.

Für den IBKA hat die individuelle Selbstbestimmung unter den satzungsmäßigen Zielen einen wichtigen Platz. Diese Selbstbestimmung findet ihre selbstverständlichen Grenzen in den Rechten anderer.

Wenn hier von „individueller“ Selbstbestimmung die Rede ist, ist das kein Ausdruck der Geringschätzung von zwischenmenschlichen Kontakten und zwischenmenschlicher Solidarität. Der Zusatz „individuell“ soll deutlich machen, dass der IBKA sich abgrenzt von der Vorstellung eines „kollektiven Selbstbestimmungsrechts“ weltanschaulicher und kultureller Gruppen, eines „Rechts“, die kulturellen Normen der Gruppe allen Gruppenmitgliedern oder gar Personen außerhalb der Gruppe aufzuzwingen und dabei die individuellen Rechte der einzelnen Gruppenmitglieder zu missachten. Der IBKA ergreift Partei für den einzelnen Menschen: Seine individuelle Selbstbestimmung muss durchgesetzt werden, auch gegen überkommene religiöse und weltanschauliche Normen.

Eine nach hiesiger Ansicht ideale Umsetzung des grundgesetzlichen Feiertagsschutzes wäre die Anerkennung der individuellen Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger, einen arbeitsfreien Tag begehen zu wollen, ohne dass sie sich gegenseitig räumlich oder akustisch stören. Diese Freiheit gehört zu der oben beschriebenen Selbstbestimmung, sei es in Hinwendung zu individuellem Glauben, in Besuchen kultureller Veranstaltungen wie auch Theater, Tanz oder Konzerten.

Der Entwurf der PIRATEN-Fraktion zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage ist nach hiesiger Ansicht ein Schritt in die richtige Richtung, da dem Bedürfnis der Gläubigen nach „stillere“ Andacht nach wie vor Rechnung getragen wird und nichtreligiösen wie andersgläubigen Menschen an einem gesetzlichen Feiertag mehr Raum gegeben wird, nach ihren Vorstellungen Erholung zu finden, ohne die Andacht räumlich zu stören. Die Streichung des Verbotes für öffentliche Versammlungen und Aufzüge aus § 6 Abs 1 des Gesetzes führt zu keinen Störungen des Gottesdienstes, da dieser bereits in § 5 ausreichend geschützt scheint.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rainer Ponitka', with a long horizontal flourish extending to the right.

Rainer Ponitka  
IBKA e.V.